

Übungsheft Lösungen

B5: Ehe

- a)** gemeinsamer Wohnsitz, Treue, Sorge um die gemeinsamen Angelegenheiten, Beistand, Rücksicht, Beachtung der Gleichberechtigung
- b)** ja, Ehegatten sind zwar grundsätzlich berechtigt, erwerbstätig zu sein, sie haben aber bei der Wahl und Ausübung eines Berufs auf die Belange des Ehegatten und der Familie Rücksicht zu nehmen (§ 1356 II BGB), eine Entscheidung des Familiengerichts hätte allerdings nur Signalcharakter (vgl. § 120 III FamFG)
- c)** ja, grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Weiterführung eines erheirateten Familiennamens (§ 1355 V 1 BGB), Magdalena könnte allenfalls versuchen, den Theo zur Aufgabe des Namens zu bewegen, wenn er diesen rechtsmissbräuchlich verwendet (§ 242 BGB), mangels näherer Anhaltspunkte ist hier davon eher nicht auszugehen (BGH FamRZ 2005, 1658)
- d)** ja, der Anspruch auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB) des Verkäufers gegen Jack setzt grundsätzlich einen wirksamen Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und Jack voraus. Eine Stellvertretung des Jack durch Luna ist nicht erfolgt (§ 164 BGB), allerdings liegen die Voraussetzungen von § 1357 I BGB vor:
- ~ Luna und Jack leben in einer intakten Ehe (vgl. § 1357 III BGB)
 - ~ der Kauf des preisgünstigen DVD-Players ist ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie
 - ~ es handelt sich um keinen Kauf den Jack allein für sich selbst tätigt (§ 1357 I 2 BGB)
 - ~ auch wurde die „Schlüsselgewalt“ der Luna nicht etwa nach § 1357 II BGB beschränkt
- damit wirkt der Kaufvertrag auch zwischen dem Verkäufer und Luna (§ 1357 I 2 BGB) und Luna muss zahlen
- e)** ja, leben die Ehegatten getrennt (§ 1567 I BGB), so kann ein Ehegatte von dem anderen angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 I BGB), eine Erwerbsobliegenheit besteht im ersten Trennungsjahr nach der Rechtsprechung nicht